



INHALTSVERZEICHNIS

85	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Clauen in Hohenhameln	101
86	Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022 im Wahlkreis 11 – Salzgitter –	104
87	1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 09. Oktober 2022 für den Landtagswahlkreis 11 – Salzgitter – am 12.08.2022	104

85

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Clauen in Hohenhameln

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Clauen für den Friedhof in Clauen am 16.03.22 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zu-rechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages entrichtet werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen können die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner erstattet werden.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner bzw. die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre: 850,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre: 350,00 €
2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle: 1.230,00 €
 b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 41,00 €
3. Rasenwahlgrabstätte: Hildesheim, den 24.03.22
 a) für 30 Jahre - je Grabstelle: 1.860,00 €
 b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 62,00 €
4. Urnenreihengrabstätte: Ev.-luth. Kirchenkreis Peine
 Der Kirchenkreisvorstand
 Im Auftrag
 Bevollmächtigter L.S.
- Für 30 Jahre - je Grabstelle: 700,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte:
 a) für 30 Jahre - je Grabstelle: 1.110,00 €
 b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle: 37,00 €
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
 Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6. zur Anpassung an die neue Ruhezeit
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr gem. § 6 1. r. 2b, 3b oder 5b zu entrichten.
 Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
 Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung
- a) Reihengrab / Einzelwahlgrab 120,00 €
 b) mehrstelliges Wahlgrab 240,00 €
 c) Urnengrab 90,00 €
 d) einstelliges Rasenwahlgrab 65,00 €
 e) mehrstelliges Rasenwahlgrab 130,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier; 125,00 €

§ 7 Besondere Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Clauen, den 16.03.22

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende/r L.S. Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

86

Amtliche Bekanntmachung

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022 im Wahlkreis 11 – Salzgitter

Gemäß § 12 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) ist für jeden Wahlkreis ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs von den Parteien zu benennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Der Kreiswahlausschuss für den Landtagswahlkreis 11 - Salzgitter - setzt sich für die Landtagswahl am 09.10.2022 wie folgt zusammen:

Kreiswahlleiter/Vorsitzender: Stadtrat
 Michael Tacke
 Postfach 10 06 80
 38206 Salzgitter

Partei	Beisitzer(in)	stellvertretende(r) Beisitzer(in)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Regina Blechner 38239 Salzgitter	Marcel Plein 38229 Salzgitter
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Christian Hasse 38259 Salzgitter	Sabine Reinecke 38226 Salzgitter
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	Michael Kramer 38268 Lengede	Andrea Kempe 38228 Salzgitter
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Heike Dähndel 38228 Salzgitter	Tobias Unruh 38239 Salzgitter
Freie Demokratische Partei (FDP)	Jens Neubert 38229 Salzgitter	Ercan Kilic 38239 Salzgitter
Alternative für Deutschland (AfD)	Claus Hähn 38226 Salzgitter	Jörg Bogun 38239 Salzgitter

gez. Michael Tacke

87

Amtliche Bekanntmachung

1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 09. Oktober 2022

Der Kreiswahlausschuss für den Landtagswahlkreis 11 - Salzgitter - tritt

am **12.08.2022**
 um **14.00 Uhr**
 im **Rathaus Salzgitter-Lebenstedt, Ratssaal**

zur 1. öffentlichen Sitzung zusammen. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl. Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

gez. Michael Tacke
 Kreiswahlleiter